

Verfügung Nr. 49/2012 Amtsblatt 15/2012 vom 08.08.2012

**(0)180 Rufnummern für Service-Dienste;
Rufnummerteilbereiche (0)180-6 und (0)180-7;
Preisfestlegung und Veröffentlichung nach § 67 Abs. 2 TKG**

Mit den Verfügungen „Nummernplan (0)180 - Service-Dienste-Rufnummern“ (Vfg. 46/2012 in diesem Amtsblatt) und „(0)180-Rufnummern für Service-Dienste; Bereitstellung der Teilbereiche (0)180-6 und (0)180-7; Tag-Eins-Verfahren“ (Vfg. 47/2012 in diesem Amtsblatt) wurden die Nummernteilbereiche (0)180-6 und (0)180-7 neu bereitgestellt. Auf der Grundlage des § 67 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden zum Zwecke der Preisangabe nach § 66a TKG für die Teilbereiche (0)180-6 und (0)180-7 folgende Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen sowie Abrechnungsgrundsätze für Anrufe aus den Mobilfunknetzen festgelegt:

	Festnetz	Mobilfunk
(0)180-6	20 ct/Anruf	Abrechnung erfolgt pro Anruf
(0)180-7	30 sec frei; danach 14 ct/min	30 sec frei; danach erfolgt die Abrechnung pro Minute

Hinweis zu Mobilfunk: Es gelten die Preisobergrenzen gemäß § 66d Abs. 3 TKG.